

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Aarbergen

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am 29.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Aarbergen (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Aarbergen unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergarten-
gruppen oder altersgemischten Gruppen
 3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen bis zum
Schuleintritt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Aarbergen ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Aarbergen auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
*(Den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf einen Kinderbetreuungsplatz hat gegenüber den Eltern bzw. Kindern der örtliche Träger der Jugendhilfe (Rheingau-Taunus-Kreis) zu erfüllen. (§ 85 Abs. 1 SGB VIII, § 5 HKJGB-Kreis)
Die Träger der Kindertageseinrichtungen können daher rechtlich für ihre Einrichtungen festlegen, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in dieser Einrichtung gibt; auch wenn sie real den Rechtsanspruch erfüllen.)*

§ 4 **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden. Mit Zugang des Festsetzungsbescheides erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Aarbergen an.

- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte An-/Ummeldung erforderlich.

- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
Die Belehrung kann auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts abgerufen werden (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile Abruf 15.03.2023).

§ 5 **Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von

aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich und persönlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. Bei der Anmeldung sind von den Erziehungsberechtigten die Anmeldeformulare auszufüllen und zu unterschreiben. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Anmeldung auf die Satzung und die Kostenbeitragsatzung hingewiesen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung an.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für zwei Wochen,
 - b) in der Woche vor oder nach Ostern,
 - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - d) an den Brückentagen nach den gesetzlich festgelegten Feiertagen (Fronleichnam und Chr. Himmelfahrt)
 - e) am Kerbmontag in Kettenbach und am Rosenmontag in Michelbach,
 - f) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen und pädagogischen Tagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

Die Schließungen in den Sommer- und Osterferien erfolgen zu versetzten Zeiten, so dass immer eine Betreuungseinrichtung für Kinder nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 auch während der Ferien geöffnet hat.

Ansonsten wird im Bedarfsfall eine Notbetreuung (§ 7) eingerichtet.

- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks oder aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah im Kindergarten-Infoportal (<https://www.webkita2.de/aarbergen/infoportal?0>) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen können und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisiert bekommen, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie im Kindergarten-Infoportal (<https://www.webkita2.de/aarbergen/infoportal?0>) der Gemeinde Aarbergen bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in eine der Betreuungseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage der letzten Vorsorgeuntersuchung nachzuweisen ist. Liegt die letzte Vorsorgeuntersuchung länger als 6 Monate zurück, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8a Masern-Impfpflicht

- (1) Für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Masern-Schutzimpfung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtend.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen. Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Masern-Immunität nachweisen.
- (3) Der Nachweis zur erforderlichen Masern-Schutzimpfung wird der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder, beim vereinbarten Aufnahmegespräch vorgelegt. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage des originalen Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.
- (4) Kinder von Personensorgeberechtigten, die bei Aufnahme keinen ausreichenden Nachweis erbringen können, dürfen in keiner Tageseinrichtung für Kinder betreut werden. Der festgesetzte Elternbeitrag gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Aarbergen ist analog, zur Dauer der Abmeldefrist gemäß § 11 Absatz 2, zu entrichten.
- (5) Kinder, die bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde betreut werden, müssen den erforderlichen Nachweis bis spätestens 31. Juli des Jahres vorlegen. **Bei Nichteinhaltung ist ein Betreuungsverbot auszusprechen und ein Ausschluss aus der Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.**
- (6) Eine verpflichtende Masern-Schutzimpfung entfällt nur, wenn eine medizinische Kontraindikation (Unverträglichkeit) nachgewiesen werden kann. Der Nachweis erfolgt über ein ärztliches Zeugnis.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit, besuchen. Sie sollen bis spätestens 08.30 Uhr eintreffen **und pünktlich abgeholt werden.**
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen, reinlich und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen mit Verlassen des Gebäudes.

- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist (Heimwegbescheinigung). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die zur Abholung berechtigte Person weist sich gegenüber dem Betreuungspersonal mittels Personalausweis oder Reisepass aus. Jugendlichen unter 14 Jahren bleibt das Abholen untersagt. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder zur pfleglichen Behandlung des Eigentums der Kinderbetreuungseinrichtungen im Haus und Außengelände anzuhalten.

Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

- (7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden. Kranke Kinder sind vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen.
- (8) Für Kinder, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können separate Vereinbarungen getroffen werden.
- (9) Insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten nach § 33 und 34 Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), dürfen die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besuchen, wenn die in § 6 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dies zulassen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes führt nicht zu Abweichungen der in Satz 1 getroffenen Verfahrensweise.
- (10) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Aarbergen einzuhalten und insbesondere die Beiträge und Entgelte zu entrichten.
- (11) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Personensorgeberechtigten eng mit der Tageseinrichtung für Kinder zusammenarbeiten (z.B. durch Entwicklungsgespräche) und an Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder teilnehmen. Die Gemeinde Aarbergen ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen oder Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. **Bei Vorlage von falschen Attesten ist ein Betreuungsverbot auszusprechen und ein Ausschluss aus der Tageseinrichtung für Kinder erfolgt. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.**

- (12) Den Anweisungen des gesamten Kitapersonals ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Kita haben auf dem Kitagelände uneingeschränktes Hausrecht, welches Sie im Bedarfsfall auch durchsetzen werden. Bei Zuwiderhandlungen und / oder bei aggressivem Verhalten, unangemessener Tonlage oder Verleumdungen von Eltern gegenüber einzelnen Mitarbeitern, dem Team, oder dem zuständigen Verwaltungspersonal sprechen wir ein sofortiges Betretungsverbot des Kitageländes aus.**

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung Aarbergen vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom

weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- (6) **Sollten Erziehungsberechtigte das Kind wiederholt (mindestens dreimal in zwei Wochen) nicht pünktlich (mehr als 10 Minuten) bringen und oder abholen, wird das Kind für 3 Monate ausgeschlossen. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.**
- (7) **Im Falle von Beleidigungen, Bedrohungen und Nötigungen durch Erziehungsberechtigte gegenüber dem Kindergartenpersonal werden die Kinder für 3 Monate ausgeschlossen. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.**

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG),
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14a Versicherung und Haftung

- (1) Gegen Unfälle in den Betreuungseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Für Kinder, die evtl. mit Bussen zu den Kinderbetreuungseinrichtungen gebracht werden, gelten darüber hinaus die Versicherungen des Transportunternehmens.

Eine Haftung wird hier jedoch nicht gewährt für Schäden, die sich die Kinder im Bus gegenseitig zufügen.

- (3) In den Kinderbetreuungseinrichtungen abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt. Der Träger der Einrichtungen übernimmt keine Haftung für auf dem Grundstück der Kinderbetreuungseinrichtungen abgestellte Kinderfahrzeuge.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Aarbergen (Benutzungssatzung) tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. 08. 2008) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2023 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Aarbergen, 30.06.2023
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen
(Rudolf) Bürgermeister